

## ZH\_OBERGERICHT RT130046 vom 28. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT130046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130046)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT130046 du 28 mai 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT130046 del 28 maggio 2013

### Erwägungen

#### E. 31

Oktober 2011 betreffend die Steuern 2007) erhobenen Einsprachen wieder- holt der Gesuchsgegner auf weiten Strecken lediglich das bereits vor Vorinstanz Ausgeführte (vgl. Urk. 6 mit Urk. 16). Indes setzt er sich nicht mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach sowohl der Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramtes vom 25. Oktober 2011 wie auch die Schlussrechnung des Gemeindesteueramtes B.\_\_\_\_\_ vom 31. Oktober 2011 gemäss den im Recht liegenden Rechtskraftbescheinigungen vom 17. Oktober 2012 und 7. November 2012 (Urk. 3/14; Urk. 3/17) in Rechtskraft erwachsen seien. Vielmehr bringt er erneut in lediglich pauschaler Weise vor, Einsprache erhoben zu haben, ohne diese indes in irgendeiner Art und Weise zu substantiieren und entsprechend zu belegen. Ein blosses Behaupten reicht jedoch vorliegend nicht, um den Rechtsöffnungstitel zu entkräften (P. Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 231). Damit ist davon auszugehen, dass weder gegen den Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 25. Oktober 2011 noch gegen die Schlussrechnung des Gemeindesteueramtes B.\_\_\_\_\_ vom 31. Oktober 2011 ein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, weshalb die Vorinstanz zu Recht von einem gültigen definitiven Rechtsöffnungstitel ausgegangen ist (BSK SchKG-I-D. Staehelin, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 80 N 55). Letztlich bestreitet denn auch der Gesuchsgegner nicht, die entsprechenden Einsprachefristen nicht wahrgenommen zu haben (Urk. 16 S. 3). Inwiefern er hierzu vom juristischen Sekretär des Kantonalen Steueramtes Zürich – wie von ihm gel-

- 6 - tend gemacht – genötigt worden sein soll, ist nicht im vorliegenden Verfahren zu klären. 3.6 Weiter begnügt sich der Gesuchsgegner auch in Bezug auf die von ihm erhobene Einrede der getroffenen Abzahlungsvereinbarungen mit lediglich in pauschaler Weise vorgebrachten Behauptungen. Insbesondere setzt er sich auch diesbezüglich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander, wonach der Einwand, mit der Gegenpartei in Gesprächen über einen Abzahlungsplan zu stehen, im vorliegenden Verfahren nicht von Relevanz sei. Jene Erwägungen sind denn auch – zu Recht – ungerügt geblieben, muss die Einrede der Stundung doch nach dem klaren Wortlaut von Art. 81 SchKG mittels Urkunde bewiesen werden. Damit reicht weder blosses Behaupten noch ist der Zeugenbeweis zugelassen (BSK SchKG I-D. Staehelin, a.a.O., Art. 81 N 4; P. Stücheli, a.a.O., S. 110, S. 115, S. 232 f., S. 242 f.). Schliesslich ergibt sich zwar aus den Akten, dass die Parteien versucht haben, eine Abzahlungsvereinbarung zu erzielen. Indes ergibt sich ebenso, dass eine solche offensichtlich nicht erzielt werden konnte, nachdem der Gesuchsgegner die vom Gemeindesteueramt B.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 6. Juli 2012 geforderten Unterlagen und Aufstellungen über die finanziellen Verhältnisse sowie den entsprechenden Abzahlungsvorschlag nicht innert der ihm angesetzten Frist eingereicht hatte (Urk. 3/6;

Urk. 3/11; Urk. 3/16). Sodann stellt auch das Schreiben des Gemeindesteueramtes B. \_\_\_\_\_ vom 8. Juni 2012 – entgegen der Darstellung des Gesuchsgegners – noch keine gültige Abzahlungsvereinbarung dar: In diesem Schreiben forderte das Steueramt den Gesuchsgegner lediglich auf, monatliche Raten à Fr. 3'000.– zu bezahlen, bis eine verbindliche Abzahlungsvereinbarung vorliege (Urk. 3/5). Dieses Angebot hat der Gesuchsgegner in der Folge indes nicht angenommen, was seiner E-Mail an den Steuerbeamten des Gemeinde- steueramtes B. \_\_\_\_\_ vom 31. Juli 2012 entnommen werden kann, mit welcher er mitteilt, nicht in der Lage zu sein, monatlich Fr. 3'000.– abzuführen (Urk. 3/12). Entsprechend ist zwischen den Parteien keine Abzahlungsvereinbarung zustande gekommen. Letztlich bestreitet denn auch der Gesuchsgegner die fehlende Stundungsvereinbarung nicht, bringt er doch selber vor, dass weder über die Höhe der

- 7 - Abzahlungen noch über den koordinierten Abzahlungsplan zwischen den beiden Steuerämtern und ihm als Gesuchsgegner abschliessend habe verhandelt werden können (Urk. 16 S. 4). Damit aber liegt keine für beide Parteien verbindliche Abzahlungsvereinbarung vor, welche vorliegend im Sinne einer Stundungsvereinbarung nach Art. 81 SchKG zu beachten wäre. 3.7 Dementsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen. 4.1 Die Entscheidgebühren für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.